

089 Immobilienmanagement GmbH[®]
Hochwertige Gebäudedienstleistungen

Gunter Maisch

geschäftsführender Gesellschafter

Unternehmer seit 2008

20 Jahre Branchenerfahrung

Tel.: 089-599887777

Fax: 089-599887788

E-Mail: gm@089immobilienmanagement.de

Internet: www.089immobilienmanagement.de

Der Hausmeister und der Spielplatz

- Privater oder Öffentlicher Grund
- Rechtliche Grundlagen, Haftung
- Prüflisten und Durchführung
- Allgemeine Regelungen zu Spielgeräten

- Wann muss ein Spielplatz errichtet werden?

Nach der Bayrischen Bauordnung (BayBO) bei Wohngebäuden (Neubau) mit mehr als drei Wohneinheiten ist ein Kinderspielplatz mit Spielgeräten auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe zu errichten – Landesrecht.

Auch wenn keine Kinder im Haus wohnen ist dieser zu errichten. Hier soll dann Attraktivität geschaffen werden für z. B. wohnungsuchende Familien oder Paare, die eine Familie gründen wollen.

Der Bau eines Spielplatzes kann auch bei bereits bestehenden Gebäuden durch die Bauaufsichtsbehörde angeordnet werden, zuständig in München ist die Lokalbaukommision. Diese wird z. B. tätig beim Ausbau eines Dachgeschosses.

Bei Reihenhäusern mit eigenem Gartenanteil kann darauf verzichtet werden.

Welche Größenanforderungen gibt es?

Je 25 m² Wohnfläche sind mindestens 1,5 m² Spielplatzfläche herzustellen. Mindestgröße 60 m²

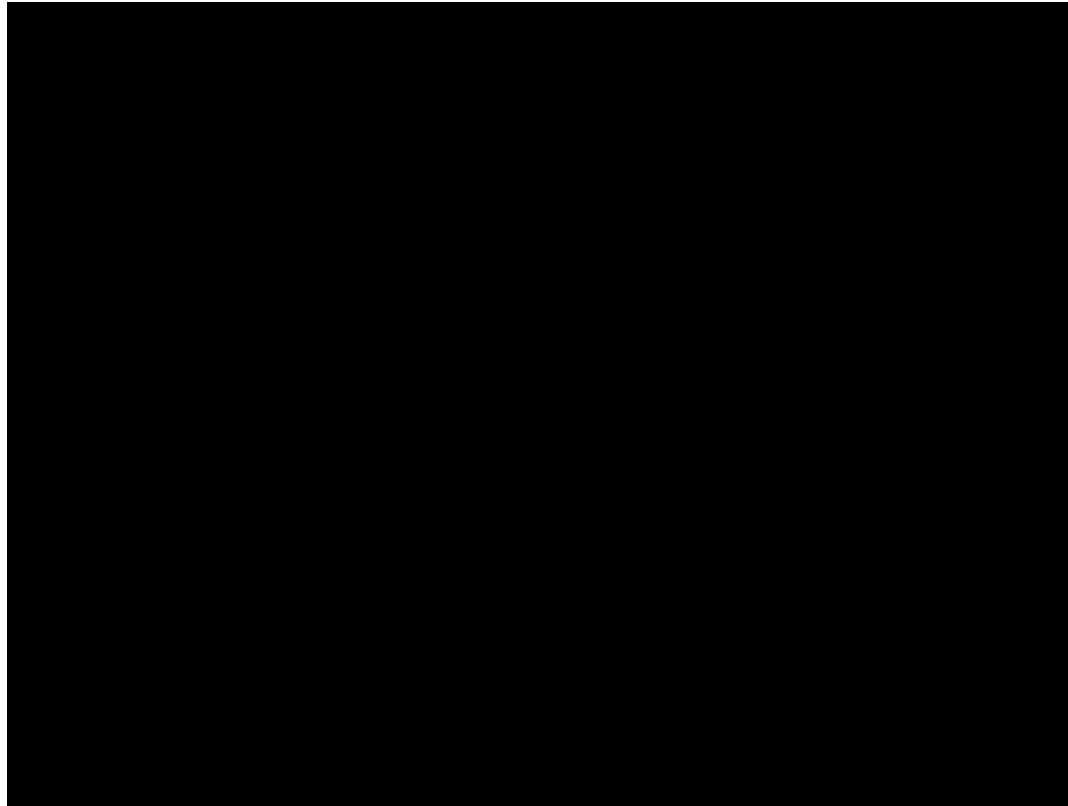


Welche Mindestausstattung ist notwendig?

Zu einem Spielplatz mit 60 m² gehört mindestens ein Spielsandbereich mit 4 m², ein fest installiertes Spielgerät und eine Sitzbank.

Wichtige Kriterien an einen Kinderspielplatz?

- Barrierefrei erreichbar
- Weg von Wohnung zum Spielplatz nicht über öffentliche Verkehrswege
- Lage in ruhigem, dem Verkehr abgewandten Bereich
- Mindestens 4 Meter Abstand zu Mülltonnen der Gemeinschaft, Abluftöffnungen, Schächten der Tiefgarage, etc.
- Soll von vielen Wohnungen aus einsehbar sein
- Bäume oder Sträucher zum Schatten spenden, ACHTUNG Giftpflanzen vermeiden
- Hügel, Nischen oder Rasenfläche regen zum Spielen an
- Ausreichend Sitzgelegenheiten und Abfalleimer
- Allgemeine Vermeidung aller möglichen Unfallgefahren (näheres später) uvm.



Für wen ist ein Spielplatz gedacht?

Für Kinder ab der Geburt

bis 12-14 Jahre

Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht ohne Beaufsichtigung sein.



Der Hausmeister und der Spielplatz, Münchner Immobilienforum 11.11.2017

Öffentliche Spielplätze sind für mich:

- Spielplätze der Städte und Gemeinden
- Öffentliche Parkanlagen
- Kindergärten
- Kinderkrippen
- Schulen
- Sport- und Freizeitanlagen
- Schwimmbäder
- Vereinsgelände
- Hotels, Ferienanlagen
- Restaurants, Schnellimbisse, Gaststätten
- Autobahnraststätten, Tankstellen
- Einkaufszentren
- Alle touristisch genutzten Anlagen

Öffentlich oder Privat?

Als **öffentliche Spielplätze** gelten alle frei zugänglichen Spielplätze, auch wenn sie vermeintlich auf Privatgrund stehen. Die einzige Ausnahme bilden Einfamilienhäuser.

"Sobald mehr als die eigenen Kinder wiederholt frei zugängliche wie auch beaufsichtigte Spielgeräte nutzen, wird dies als öffentlich deklariert. Auch wenn sich die Geräte auf privaten Grundstücken befinden.,,"

Also auch die Mietwohnanlage oder die Eigentumswohnanlage KANN demnach ein öffentlicher Spielplatz sein. Wenden Sie sich an Ihre kompetente Hausverwaltung zur Prüfung oder der Spielplatz frei zugänglich ist.

Wenn öffentlich, dann greift die DIN EN 1176 und weitere wieder für Ihren Spielplatz.

Normen für Spielplätze

Die Spielgeräte, welche auf öffentlichen Kinderspielplätzen aufgestellt werden, unterliegen ebenso wie die Spielplätze an sich seit dem Jahre 1998 den Vorschriften der europäischen Norm DIN EN 1176 (Allgemeine Anforderungen und Geräte) und DIN EN 1177 (Böden im Spielplatzbereich).

Diese Normen legen die Vorkehrungen fest, welche beim Bau sowie Betrieb eines Kinderspielplatzes zu berücksichtigen sind, sowie den Inhalt und den Umfang der Verkehrssicherungspflichten, da sie einen Hinweis auf den Stand der anerkannten Regeln der Technik geben.

Auch die DIN 18034 (Spielplätze und Freiräume zum Spielen) muss beachtet werden, welche sich auf die Planung und den Betrieb von Kinderspielplätzen bezieht.

Private Kinderspielplätze unterliegen der schwächeren DIN EN 71.

Auch Spielgeräte für den Privatgebrauch unterliegen dieser Norm. Derartige Geräte (CE Kennzeichnung) sind zwar billiger in der Anschaffung, aber auch weniger stabil und weniger haltbar beziehungsweise belastbar.

Instandhaltung und Pflege

(maßgebliche Regelung an einen öffentlichen Spielplatz)

- Kinderspielplätze müssen instand gehalten werden, damit sie dauerhaft und ohne Gefahr benutzbar sind. Die Geräte sind regelmäßig zu prüfen und zu warten. Spielsand muss immer wieder gereinigt oder ausgewechselt werden.
- Reinigung / Austausch von Sand:
jährliche Reinigung des Sandes, 3-5 Jahre Austausch des Spielsandes
- Austausch von Fallschutzsand
unter Spielgeräten alle fünf Jahre
- oberflächliche Reinigung des Sandes mit einem Rechen
je nach Verschmutzungsgrad täglich bis mehrmals wöchentlich.
- Sicherheitskontrollen an den Spielgeräten:
wöchentlich eine Sicht- und Funktionskontrolle,
monatlich bis quartalsmäßig eine Verschleißkontrolle
jährlich eine Hauptinspektion.

Auf Grundlage der DIN EN 1176 sind folgende Leistungen notwendig bzw. sinnvoll:

Jährliche Hauptinspektion

- Die jährliche Hauptinspektion wird zur Feststellung des allgemeinen betriebs sicheren Zustandes von Anlage, Fundamenten und Oberflächen vorgenommen. Sie muss von sachkundigen Personen unter strenger Einhaltung der DIN, sowie der vom Hersteller erteilten Anweisungen vorgenommen werden.
- Sie erhalten einen ausführlichen Prüfbericht nach den gesetzlichen Vorgaben.
- Darin werden alle Geräte einzeln mit Fotos aufgelistet. Vorhandene Mängel werden dokumentiert und beschrieben, ein Lösungsvorschlag wird unterbreitet.
- Überprüft werden neben den einzelnen Geräten auch der Fallschutz und die notwendigen Abstände, ebenso der gesamte Spielplatz mit Einzäunung und Zugangsmöglichkeit.

Quartalsmäßige Operative Inspektion

- Die operative Inspektion ist eine detaillierte Inspektion zur Überprüfung der Betriebssicherheit und Stabilität der Anlage insbesondere in Bezug auf jedweden Verschleiß. Sie muss alle 1 – 3 Monate (je nach Frequenz des Spielplatzes) von sachkundigen Personen vorgenommen werden.
- Sie erhalten ein ausführliches Prüfblatt mit Auflistung aller Geräte und Bestandteile des Spielplatzes, gegebenenfalls ergänzt durch erklärende Fotos. Wir führen die operative Inspektion in der Regel quartalsweise durch, 3x pro Jahr, die 4. Untersuchung ist die Hauptinspektion.

Wöchentliche Sicht- und Funktionskontrolle

- Die visuelle Routine-Inspektion dient der Erkennung der offensichtlichen Gefahrenquellen, die sich in Folge von Vandalismus, Abnutzung oder Witterungseinflüssen ergeben können. Sie muss mindestens 1x wöchentlich durchgeführt werden.
- Der zuständige Mitarbeiter / Hausmeister / Sicherheitsbeauftragte o.ä. wird in die visuelle Inspektion direkt am Spielplatz eingeführt. Ihm wird dabei erklärt, auf was er zu achten hat, ausschließlich bezogen auf die Geräte des jeweiligen Spielplatzes. Er erhält dafür eine Liste zur Dokumentation der visuellen Inspektion.

Überwachung der Prüffristen

- Die DIN EN 1176 schreibt die regelmäßigen Prüffristen der Jahreshauptinspektion, sowie der operativen Inspektion vor.
- Sie erteilen einen Inspektions- oder Wartungsvertrag und sorgen dafür, dass die entsprechenden Überprüfungen regelmäßig zum vereinbarten Zeitraum stattfinden. Sie erhalten im Anschluss automatisch die entsprechenden Berichte.
- Wir empfehlen Ihnen, eine Spielplatzakte / ein Kontrollbuch anzulegen mit den Herstellerangaben zu Wartung und Instandhaltung der einzelnen Geräte, sowie der genauen Protokollierung der Zuständigkeiten, der durchgeführten Inspektionen, Wartungen und Reparaturen. Die Berichte sind im Haftungsfall juristisch anerkannt.
- **Achtung:** Im Prüfbericht festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Ist Gefahr im Verzug, müssen Sie das Spielplatzgerät absperren und gegebenenfalls sofort demontieren.
- Ein geschickter Hausmeister, Handwerker kann kleinere Spielgeräte, wie z.B. Federwipptiere, Wippen, einfache Schaukeln o.ä. ohne großen Aufwand auch selbst fachgerecht einbauen oder reparieren.

Kontrollprotokoll Spielplatzeinrichtungen

Objekt:

Monatliche Sicht- und Funktionskontrolle der Spielplatzanlagen inkl. aller Einrichtungen:

Standfestigkeitsprüfung Fundamente, Bodenbefestigung, Konstruktion und Belastungsfähigkeit durch Rüttelprobe.

Prüfung von Verschleiß an Laufbrettern/Sprossen, Ketten/Karabinern, Seilen/Netzen, Holzoberflächen und Konstruktionshölzern (rau, rissig, morsch, Brüche, Schnitte etc., Klopfprobe)

Die Prüfung wird durch Unterschrift bestätigt:

Nummer	Objekt/Spielgeräte	Maßnahme	Unterschrift
1	Sandqualität	Sandaustausch notwendig (siehe Bilder 1-3)	
2	Einpunktwippe	auf Holz Sitz Absplitterungen, Fläche abschleifen und neu einlassen (siehe Bild 4)	
3	Schaukel	keine Maßnahme notwendig	

Bericht über die Prüfung der Spielplatzeinrichtung

Tag der Überprüfung

Prüfer

Wirtschaftseinheit

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Standort des Spielplatzes

Ansprechpartner:

Spielgerätenummer:

Prüfliste

Gesamtzustand:

Pos.	Objekt	vorh.		Zustand				Mangel		Bemerkung	Mängel beseitigt	
		J	N	A	B	C	D	J	N		am	durch
1	Spielplatzordner											
2	Spielgerätebuch											
3	Eingang/Tor/Abschrankung											
4	Einzäunung/Hecken											
5	Wege Belag / Pflasterung											
6	Freiflächen allgemein											
7	Bodenqualität											
8	allg. Hygiene/Abfall											
9	Bänke / Sitzgruppen											
10	Sandkasten											
11	Sandqualität											
12	Sandspielgeräte											
13	Matsch/ Wasserspielgerät											
14	Einpunktwippe											
15	Mehrpunktwippe											
16	Wippschaukelanlage											
17	Balkenwippe											

18	Balancierpfosten/Balken												
19	Schaukel												
20	Doppelschaukel												
21	Sonderschaukel												
22	Tischtennisplatte												
23	Kletter-Spielturm												
24	Klettergerüst												
25	Kletterwand												
26	Turnanlage/Reck												
27	Kletternetzanlage												
28	Hängebrücke												
29	Spielhaus												
30	Kletter-Spielturm mit Anbauten												
31	Leiterrutsche												
32	Hang-Röhrenrutsche												
33	Karussell												
34	Privat aufgestellte Geräte												

Legende Zustand

- A: neuwertig/sehr gepflegt/**kein Handlungsbedarf**
- B: Gebrauchsspuren/nicht der Norm entsprechend/**routinemäßig zu beheben** (Fristsetzung 2-4 Wochen)
- C: Beschädigung /risikoreich/gefährlich/**dringend zu beheben** (Fristsetzung 1 Woche, evtl. Sperren)
- D: starke Beschädigungen/ernste und unmittelbare Gefahr/lebensgefährlich oder möglicherweise bleibende Verletzungen auslösend/**unverzüglich zu beheben** (Sofort beheben und Anlage Sperren)



Rechtsgrundlagen /Haftung

Der Betreiber eines Spielplatzes, also derjenige, der einen Spielplatz eröffnet und unterhält, ist verpflichtet alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

- **BGB §823 (1)** – Verkehrssicherungspflicht der Betreiber

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

In vielen Gerichtsurteilen wird auf diesen Paragraphen verwiesen. Verkehrssicherungspflicht bedeutet, dass jeder, der für andere einen „Verkehr“ (hier: Spielplatz) eröffnet, **alles Zumutbare unternehmen muss, um einen sicheren Spielbetrieb zu gewährleisten**. Zumutbar bedeutet (analog der Definition der Fahrlässigkeit im Zivilrecht), dass fahrlässig handelt, wer einfachste, naheliegende Gesichtspunkte außer Acht lässt. Zumutbar oder wirtschaftlich zumutbar ist im Sinne der Rechtsprechung, was mindestens an Wartung und Kontrolle durchgeführt werden muss.

Da es sich bei den zu schützenden Personen um Kinder handelt, wird der Schutzgedanke im Zweifel von den Gerichten eher höher angesetzt. Hier wird immer wieder auf den Stand, die Regeln der Technik – die einschlägigen Normen und deren Vorgaben hingewiesen.

- **BGB §823 (2) – Zusammenhang Verkehrssicherungspflicht und Normen**

„Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

Der Zusammenhang zwischen der Verkehrssicherungspflicht und den einschlägigen Normen (hier: DIN EN 1176) wird durch das Produktsicherheitsgesetz hergestellt: „Ein Produkt darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet.“

Nach § 5 „Normen und andere technische Spezifikationen“ heißt es:

„Bei einem Produkt, das Normen (...) oder Teilen von diesen entspricht, die vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt (...) worden sind, wird vermutet, dass es den Anforderungen (s.o. §3) genügt, soweit diese von den betreffenden Normen oder deren Teilen abgedeckt sind.“

Daraus ergibt sich für die Spielgerätehersteller die rechtliche Verpflichtung, diese Normen einzuhalten.

offensichtliche Mängel



offensichtliche Mängel



offensichtliche Mängel



offensichtliche Mängel



Unfallstatistik schwerste Unfälle 2000 -2012

- 2000: Bruch eines Standpfostens (Einmast) – Tod
- 2000: Bruch eines Standpfostens – Schwerste Verletzungen, Behinderung
- 2000: Kletterhaus (Stahlkonstruktion) stürzt um – Tod
- 2001: Strangulation an einer Rutsche – Tod
- 2002: Strangulation an einer Rutsche – Tod
- 2002: Bruch des Standpfostens (Einmast) – Tod
- 2002: Bruch des Standpfostens (Einmast) – Schwerste Verletzungen, Behinderung
- 2002: Flug aus Vogelnest ca. 1m weiter als falsch berechneter Fallraum – Schädelbasisbruch
- 2003: Strangulation an Rampe – Tod
- 2004: Sturz mit Hals auf Haltegriff (Kehlkopf) – Tod
- 2005: Hängenbleiben mit Helm an einer Netzpyramide - Tod



Unfallstatistik schwerste Unfälle 2000 -2012

2008: Sturz von Schaukel – Tod

2008: Fußballtor stürzt um – Tod

2009: Fußballtor stürzt um - Tod

2010: Hängenbleiben mit Helm an Brücke – Tod

2010: Fußballtor stürzt um - Tod

2010: Fußballtor stürzt um - Tod

2010: Schaukel bricht zusammen – schwerste Kopfverletzungen, Behinderung

2010: Hängenbleiben mit „Pferdegischir“ an Rutsche – Tod

2010: Kletternetz bricht zusammen – Tod

2012: Hängenbleiben mit Kopf im Klettergerät - Tod



§229 StGB fahrlässige Körperverletzung

- „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Urteile und Rechtsprechung

Einfriedung

Ein 3-Jähriger schlupft unter Plankenzaun durch (Abstand 50 cm) auf eine Straße und wird von einem PKW erfasst.

Urteil: **Haftung!** Zaun war nicht ausreichend, um Kindern bewusst zu machen, dass sie den sicheren Spielbereich verlassen.



Der Hausmeister und der Spielplatz, Münchner Immobilienforum 11.11.2017

Urteile und Rechtsprechung

Einmastgerät

Ein Junge hat auf einem öffentlichen Spielplatz 2002 in Obertshausen gespielt und war dort auf ein so genanntes Einmast-Spielgerät, einen Kletterbaum mit Mastkorb, geklettert. Hier fehlte eine notwendige Strickleiter. Beim Herabsteigen verding sich der Fuß des Jungen. Als der Vater helfen wollte stürzte der Mast um und begrub den Jungen unter sich dieser starb im Krankenhaus.

Urteil: **Bewährungsstrafe!** Der Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Tötung zu neun Monaten Haft verurteilt.



Urteile und Rechtsprechung

Spielrisiko

Ein 14-Jähriger hechtet von einer Spielbrücke (50cm hoch) in flaches Wasser und erleidet Querschnittslähmungen.

Urteil: **Keine Haftung!** Offensichtliche Gefahr des Sturzes in das Wasser liegt im Rahmen des zulässigen Risikos eines Spielplatzes. Mit dem Hechtsprung des 14-Jährigen musste nicht gerechnet werden.



Urteile und Rechtsprechung

Kontrolle an Stahlbauteilen

12-Jähriger Junge erleidet schwerste Verletzungen durch Umsturz eines unterhalb der Sandabdeckung gebrochenen Rohrmastes an einem Drehpilz. Gerät wurde regelmäßig durch einen Gärtnermeister kontrolliert.

Urteil: **Haftung des Betreibers!** Mast hätte bei jährlicher Kontrolle durch Aufgraben kontrolliert werden müssen. Dies ist nicht erfolgt und die Qualifikation als Gärtnermeister, der geprüft hat, reicht nicht aus.



Natürlich ist der Hersteller der Geräte verantwortlich um die Vorschriften einzuhalten und haftet auch dafür. Es sei denn es liegt ein offensichtlicher Mangel bei der Lieferung vor.

Natürlich ist der Planer / Architekt für die einwandfreie Bauausführung verantwortlich.

Natürlich ist die Montagefirma für die sachgerechte Montage verantwortlich.

ABER

Der Betreiber ist verantwortlich für:

die Durchführung von WARTUNGEN bzw. der vorher genannten Punkt / Inspektionen!!!

Was machen Sie alles mit Ihrem PKW?

- Sie Waschen und Pflegen es regelmäßig
- Sie sorgen für regelmäßige Inspektionen des Fahrzeuges
- Sie lassen, zumindest größere Beschädigungen, in der Regel reparieren
- Sie wechseln von Sommer- auf Winterreifen, stellen Verkehrssicherheit her
- Sie gehen zum TÜV / ASU



Anmerkung des Autors:

- Auch der Spielplatz ist Ihr Eigentum und es geht um „Kinder“ und „Sicherheit“.
- Wenn Sie den Maßstab für Ihr Auto auf „Ihren“ Spielplatz umlegen dann sind Sie auf der sicheren Seite!!!

Spielgeräte Bestandsschutz

Geräte die vor 1999 erbaut wurden unterliegen der alten DIN 7926. Die Altgeräte sind grundsätzlich geeignet.

Jedoch nach neuesten Sicherheitserkenntnissen erfüllen diese Geräte nicht den Schutz vor Fangstellen, wie z. B. für Kleidung und für den Hals nicht. In solchen Fällen müssen diese nach der neuen DIN Norm nachgerüstet werden.

Auch diese Geräte müssen auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden.

Anmerkung aus der Praxis:

Angenommen es passiert ein schwerer Unfall, evtl. sogar mit Todesfolge. Dann geht in der Regel ein Gerichtsverfahren einher um die Schuldfrage zu klären. Und die Geräte sind mindestens 18 Jahre alt, evtl. sogar 25-30 Jahre alt.

So wird sich der Betreiber erklären müssen, ob es ihm nicht zumutbar gewesen wäre die Geräte auf die neuen DIN EN 1176 umzubauen oder auszutauschen.

Immerhin werden aus gutem Grund die Sicherheitsvorschriften der Bestandsschutzregelung seit zwei Jahrzehnten bei der Spielgeräteherstellung nicht mehr angewandt.



Spielplatzschild ja oder nein?

- Auszug aus der DIN EN 1176-7:2008-08:
8.2.4 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen
Auf dem Spielplatz **sollte** ein Hinweisschild (Piktogramm) mit folgenden Angaben vorhanden sein:
 - a) allgemeine Notrufnummer
 - b) Telefonnummer des Wartungspersonals
 - c) Name des Spielplatzes
 - d) Adresse des Spielplatzes
 - e) andere relevante örtliche Informationen
- Nehmen wir mal folgende Situation an:
Eine ortsfremde Familie kommt mit deren Kindern in Ihren Ort (Ihre Wohnanlage) und besucht beispielsweise Oma und Opa. Irgendwann entschließt sich die Familie, ein wenig mit ihren Kindern nach draußen zu gehen, während die einheimischen Gastgeber Kaffee und Kuchen vorbereiten.
Ziel ist der nahe gelegene Spielplatz.
Und dann passiert es: Ein Kind fällt von der Rutsche, blutet stark und schwebt in Lebensgefahr.
Sofort alarmiert der Vater der ortsfremden Familie mit seinem Handy die Rettungsleitstelle. Deren erste Frage: „Wo befinden Sie sich?“ – „Auf dem Spielplatz.“ „Welcher Spielplatz? – Welche Straße?“ – „Weiß ich nicht!“
Es vergeht wertvolle Zeit. Das kann schwerwiegende Folgen für das Kind haben, da kostbare Zeit durch das Zusammentragen von spärlichen Informationen verbraucht wird und sich die Rettung dadurch erheblich verzögert.

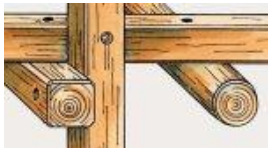
- Oder ein anders Beispiel:
Durch Materialermüdung bricht eine Eisenstange ab und hinterlässt lebensgefährliche Kanten an der Bruchstelle. Ein aufmerksamer Besucher des Spielplatzes könnte jetzt ganz leicht den Betreiber des Spielplatzes auf die Gefahr aufmerksam machen... wenn er denn wüsste, an wen er sich wenden soll.
- Ein DIN-gerechtes Spielplatzschild mit den oben genannten Angaben kann also im Notfall Leben retten und Unfälle vermeiden helfen.
Sollte es zu einem Unfall kommen, wird das Gericht Sie als Betreiber des Platzes fragen, warum Sie denn kein Spielplatzschild aufgestellt haben, obwohl Sie darauf aufmerksam gemacht wurden.
Minimieren Sie Ihre Schadensersatzpflicht und stellen Sie ein Spielplatzschild auf!

Ein Schild mit der Aufschrift, "Privater Kinderspielplatz, Eltern haften für Ihre Kinder, der Betreiber" oder ähnlich kreative Schilder entbinden den Betreiber weder von der Haftung, noch von der Fürsorge- oder Aufsichtspflicht.

• Beispiele für Allgemeine Regeln zu Spielgerätschaften

Generelle Ausführungs- und Beschaffenheitsmerkmale

- Spielgeräte müssen eine ausreichende konstruktive Festigkeit und Standsicherheit aufweisen und die Belastungen der Benutzer aushalten



- **Ecken bzw. Kanten** sollten rund sein.



- **Muttern und Schraubenköpfe** sind zu versenken

- Unerwartete Hindernisse in **Kopfhöhe (Anstoßstellen)** oder im **Gehbereich (Stolperstellen)** sind zu verhindern.
- **Quetsch- und Scherstellen** an Geräteteilen sind zu vermeiden (Lager einer Wippschaukel, drehende Teile eines Rades)

- **Fangstellen**, bei denen Gefahr besteht, z. B. mit Kopf, Fuß, Finger oder Kleidung hängen zu bleiben sind zu vermeiden.

Beispiele sind:

- Kettenglieder in die Fingerglieder hineinpassen
- Öffnungen durch die ein Fuß hindurchrutschen kann
- Öffnungen zwischen 11 cm und 23 cm, in denen ein Kopf stecken bleiben kann
- Fangstellen für Kleidung und Haare sind zu verhindern



Absturzsicherungen

- An Standebenen ab 1 m Höhe sind Geländer in Form, von Handläufen anzubringen
- An Standebenen ab 2 m Höhe sind Brüstungen anzubringen, Höhe mindestens 0,7 Meter ohne Leiterwirkung, Kinder dürfen nicht ermutigt werden darauf zu stehen
- usw.

Zugänge, Aufstiege von Spielgeräten

- Leitern: z. B. Vorschriften zur Neigung, zum Sprossenmaß (kleiner als 60 mm, gegen verdrehen gesichert)
- Treppen: z. B. bei Gerätehöhen über 2,0 Meter ist ein Zwischenpodest vorzusehen.
- Rampen: z. B: Neigung muss kleiner 38 Grad sein.

Bodenmaterial im Fallbereich von Spielgeräten

- Fallhöhen bis 0,6 m: jeder Bodenbelag möglich, auch Betonboden, Steinplatten o. ä.
- Fallhöhen bis 1,0 m: Naturböden, Oberböden
- Fallhöhen bis 1,5 m: Rasen, jedoch muss darauf geachtet werden, das in stark belasteten Zonen schnell nur noch Oberboden ist
- Fallhöhen über 1,5 m – 3,0 m: Fallschutzsand, Rund Kies (Korngröße 2-8mm), Rindenmulch, Holzschnitzel
- Fallhöhen über 3 m freier Fall nicht zulässig

Achtung Fallhöhe ist nicht gleich Gerätehöhe

Weitere unzählige Vorschriften für:

- Tischtennisplatten (scharfe Ecken und Kanten, Standsicherheit, hindernisfreier Boden rings um)
- Tische und Bänke (ähnlich Tischtennisplatte – im Beinfreiraum keine vorstehenden Schrauben oder scharfkantige Teile)
- Tore (feste Verankerung, Befestigungen und Aufhängevorrichtungen dürfen nicht in Spielbereich vorstehen)
- Schaukeln (je nach Ort Vorschrift zur Bodenfreit/Abständen, Vorschrift an Kettenglieder, Sicherungskette muss Lastfrei sein, Dämpfung am Sitz)
- Rutschen (Vorschriften an Wangenhöhe, Absturzsicherungen, Neigung, Auslaufteil, Oberfläche, Aufprallfläche, **Fangstellen**)
- usw.



Ein Hoffnungsschimmer am Ende.

Wieviel Sicherheit ist sinnvoll?

Auszug aus DIN EN 1176 Beiblatt 1: 2009-01:

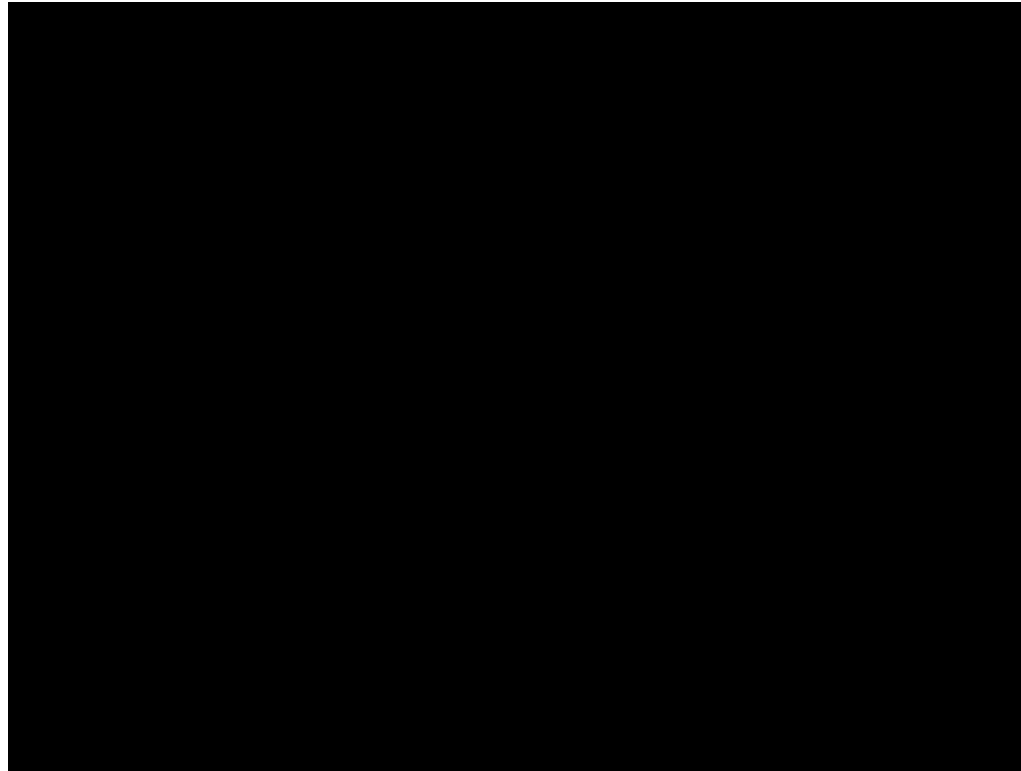
„Aus deutscher Sicht sind die sicherheitstechnischen Festlegungen für Spielplatzgeräte so formuliert, dass eine 100%ige Sicherheit auf Spielplätzen nicht ableitbar ist. Auf jeden Fall soll aber erreicht werden, dass Spielplatzgeräte so beschaffen und in den Spielablauf integriert sind, dass Kinder bestimmte Fähigkeiten trainieren können und dabei ein selbstsicherndes Verhalten als Lerneffekt erreicht wird. Spielplatzgeräte müssen so konstruiert und aufgestellt sein, dass der Verlust von Leben, Beweglichkeit, Sinneswahrnehmung und der eventuelle Verlust von Gliedmaßen vermieden wird.

Als überschaubare kalkulierbare Restrisiken werden Verletzungen in Kauf genommen, wie sie auch im Sport eintreten können.“

Die Risiken des Lebens müssen von Kindern erlebbar, erlernbar und damit beherrschbar sein.

Spiel mit Risiko ist somit lebensnotwendig.

Wenn man Beispiele bildet wie „blauer Fleck“ usw. legt man die Schwelle zu niedrig. Im Sport gibt es wesentlich stärkere Verletzungen wie Zerrungen, Brüche von Fuß, Bein, Arm – ja sogar Gehirnerschütterungen. Letztere können durch stoßdämpfende Böden nur eingeschränkt und abgemildert, nie aber ausgeschlossen werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Gunter Maisch

geschäftsführender Gesellschafter

Unternehmer seit 2009

20 Jahre Branchenerfahrung

Tel.: 089-599887777

Fax: 089-599887788

E-Mail: gm@089immobilienmanagement.de

www.089immobilienmanagement.de